

CBAM – Was jetzt zu tun ist

Anwendungsbereich und Pflichten aus dem Carbon Border Adjustment Mechanism

Ziel und Systematik

Europa hat sich mit der Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55 Prozent bis 2030 (ggü. 1990) und der Treibhausgasneutralität 2050 ehrgeizige klimapolitische Ziele gesetzt. Zur Erreichung dieser Ziele, legte die Kommission im Juli 2021 das Fit-for-55-Paket vor, in dem bestehende klimapolitische Maßnahmen verstärkt und zusätzliche Maßnahmen auf den Weg gebracht werden sollen. Um in diesem Zusammenhang die Verlagerung von Produktion in Regionen mit weniger ambitionierten Klimazielen und -maßnahmen ("Carbon Leakage") zu verhindern, soll mit dem Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) der grundlegende Mechanismus des europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS) auf importierte Waren übertragen werden. CBAM soll das EU-ETS ergänzen und sicherstellen, dass für Importe die gleichen mit Emissionen verbundenen Kosten anfallen wie für Produkte, die innerhalb der Europäischen Union hergestellt wurden. Unternehmen, die Waren aus Nicht-EU-Ländern in die EU einführen, müssen deshalb die bei der Herstellung dieser Waren entstandenen Emissionen ermitteln und in entsprechender Höhe mit sog. CBAM-Zertifikaten unterlegen. Dabei sind die Vorgaben der CBAM-Verordnung zunächst nur auf eine definierte Gruppe von Produkten anzuwenden (siehe Tabelle 1).

Am 17. Mai 2023 ist die Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichsystems (Carbon Border Adjustment Mechanism - CBAM) in Kraft getreten – Pflichten aus der Verordnung greifen ab dem 1. Oktober 2023.

Im Folgenden werden die wichtigsten Eckpunkte zur Ausgestaltung und Anwendung der CBAM-Verordnung zusammengefasst.

Umsetzung

Wer ist verpflichtet?

Alle Unternehmen innerhalb der EU, die die unten aufgeführten Waren Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Elektrizität, Düngemittel, Wasserstoff, sowie einige vor- und nachgelagerte Produkte (siehe Tabelle 1) aus einem Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union importieren, fallen unter die Regeln des CBAM. Maßgeblich für die Feststellung des CBAM-Verpflichteten ist die Rolle des „Zollanmelders“ - wenn also ein Unternehmen Waren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einführt oder als indirekter Zollvertreter beauftragt ist (bspw. Logistik-Unternehmen, wenn der Einführer außerhalb der EU niedergelassen ist).

Zu beachten ist, dass bei größeren Unternehmens- oder Konzernstrukturen für jede Einzelgesellschaft die Rolle des Importeurs und Zollanmelders neu zu klären ist. Die Verpflichtungen aus der CBAM-Verordnung sind an diese Definition gebunden und können daher nicht bspw. in Form eines konzernweiten CBAM-Berichts zusammengefasst werden („group reporting“).

Welche Produkte/Waren sind betroffen?

Der Produkt-/Warenkreis, der unter die CBAM-Vorgaben fällt, ist in Anhang I der CBAM-Verordnung aufgeführt. Die genaue Definition erfolgt über den sog. HS-Code (harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung von Waren im internationalen Handel).

HS-Codes	
Aluminium	7601, 7603-7608, 76090000, 7610, 76110000, 7612, 76130000, 7614, 7616
Eisen und Stahl	26011200, 7201, 7202 11-19, 7202 60, 7203, 7205-7229, 7301, 7302, 730300, 7304-7311, 7318, 7326
Zement	25231000, 25070080, 25232100, 25232900, 25233000, 25239000
Elektrizität	27160000
Wasserstoff	28041000
Düngemittel	28080000, 2814, 28342100, 3102, 3105

Tabelle 1: Zusammenfassung der unter CBAM-fallenden Waren, eigene Darstellung

Anwendung findet der CBAM bei der Einfuhr der genannten Produkte in den zollrechtlich freien Verkehr in der EU. Das gilt für alle Importe der genannten Waren aus Drittstaaten, auch für Importe in die EU im Rahmen von Intercompany-Geschäften. Ausgenommen sind derzeit nur Länder, die sich am EU-ETS beteiligen oder ein vergleichbar eingestuftes Emissionshandelssystem betreiben - aktuell sind dies Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Bestehende Präferenzabkommen (bspw. mit der Türkei) haben keinen Einfluss auf die CBAM-Pflichten, da laut Definition der EU eine Umweltabgabe und eben kein Zoll erhoben wird.

Während der Übergangsphase soll zudem geprüft werden, ob und auf welche weiteren Produkte der Anwendungsbereich ausgedehnt werden könnte. Dabei ist eine Ausweitung auf alle Produkte, die unter den ETS fallenden Anlagen/Prozessen zuzuordnen sind, denkbar. Erste Ideen bestehen bspw. für organische Chemikalien und Polymere sowie weitere nachgelagerte Produkte zu den bereits erfassten Waren.

Welche Emissionen sind zu erfassen?

Im Rahmen des CBAM sind die Emissionen von Kohlendioxid (CO₂), Distickstoffoxid (N₂O) und perfluorierten Kohlenwasserstoffen (PFCs) zu ermitteln, zu dokumentieren sowie ab 2026 mit einer entsprechenden Anzahl an CBAM-Zertifikaten zu unterlegen. Zu erfassen sind je nach Ware/Produkt sowohl direkte als auch indirekte Emissionen (siehe Tabelle 2).

Direkte Emissionen sind solche aus den Herstellungsverfahren, einschließlich der Emissionen aus der Erzeugung von während der Warenherstellung verbrauchter Wärme und Kälte. Indirekte Emissionen sind solche, die durch die Erzeugung zugekaufter Energieträger wie Strom und Dampf, die bei der Produktion verwendet werden, in die Atmosphäre gelangen. Zudem benennt die CBAM-Verordnung noch „graue“ Emissionen als die Summe aus direkten und indirekten Emissionen.

	Ware/Produkt					
	Zement	Düngemittel	Eisen/Stahl	Aluminium	Wasserstoff	Elektrizität
Berichtseinheit	pro Tonne Ware					pro MWh
Treibhausgas	nur CO ₂	CO ₂ (und Distickstoffoxid für einige nachgelagerte Produkte)	nur CO ₂	CO ₂ (und PFCs für einige nachgelagerte Produkte)	nur CO ₂	nur CO ₂
Emissionen während des Übergangszeitraums	direkte und indirekte					nur direkte
Emissionen in der Vollanwendung	direkte und indirekte		nur direkte			nur direkte

Ermittlung direkter Emissionen	sofern möglich auf der Grundlage der tatsächlichen (gemessenen) Emissionen	auf Standardwerten basierend (sofern nicht weitergehende Informationen verfügbar)
Ermittlung indirekter Emissionen	auf Standardwerten basierend (sofern nicht weitergehende Informationen verfügbar)	–

Tabelle 2: Anforderungen Datenermittlung, Quelle: [CBAM-Q&A der Europäischen Kommission](#) (14. Juli 2023), eigene Darstellung

Die notwendigen Informationen sind von den Lieferanten/Herstellern in den Drittstaaten zu erfragen. Für die Richtigkeit der Angaben in den CBAM-Quartalsberichten (Übergangszeitraum) oder jährlichen CBAM-Erklärungen (Vollanwendung) trägt jedoch der jeweils verpflichtete Importeur die Verantwortung. Etwaige Auskunftspflichten müssen daher bspw. in Lieferverträgen verankert werden (inkl. Haftungsfragen). Sollte es nicht möglich sein, die entsprechenden Daten von Lieferanten/Herstellern zu bekommen, kann z.T. auf von der EU-Kommission festgelegte Benchmark-Werte für die jeweiligen Ursprungsländer beziehungsweise -ländergruppen zurückgegriffen werden (werden noch im [Leitfaden für CBAM-Anlagen für Importeure](#) ergänzt).

Was ist zu tun?

In einem Übergangszeitraum vom 01. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2025 findet die CBAM-Verordnung mit reduzierten Pflichten Anwendung. Es sind noch keine Zertifikate für die, mit den importierten Waren verbundenen direkten und indirekten Emissionen vorzuhalten. Auch können für die Ermittlung der Emissionen zunächst noch vereinfachte Verfahren angewandt werden. Quartalsweise sind CBAM-Berichte zu erstellen und in einer eigens eingerichteten Datenbank der EU-Kommission hochzuladen (CBAM Trader Portal, noch nicht freigeschaltet). Die CBAM-Berichte müssen folgende Angaben enthalten:

- Gesamtmenge jeder Warenart in Tonnen (bzw. Megawatt bei Strom), aufgeschlüsselt nach den Anlagen, die die Waren im Ursprungsland herstellen.
- Gesamtmenge der jeweils verursachten direkten und indirekten Emissionen in Tonnen CO₂-Emissionen pro Tonne importierte Ware (berechnet gemäß [CBAM-Durchführungsverordnung](#)).
- CO₂-Preis, der ggf. in einem Ursprungsland für die mit den eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen entrichtet werden muss(damit ggf. verbundene Ausfuhrerstattungen oder andere Formen von Ausgleichszahlungen sind zu berücksichtigen).

Ab dem 01. Januar 2026 sind die Vorgaben aus der CBAM-Verordnung dann in vollem Umfang umzusetzen:

- Unter die CBAM-Vorgaben fallende Importeure müssen als sog. „zugelassene Anmelder“ registriert sein.
- Die je Produkt/Ware ermittelten direkten und indirekten Emissionen sind durch eine akkreditierte Prüfstelle bestätigen zu lassen.
- (Kontinuierlicher) Kauf der zur Deckung der ermittelten (und durch die Prüfstelle bestätigten) direkten und indirekten Emissionen erforderlichen Anzahl an CBAM-Zertifikaten. Die verpflichteten Importeure sollen jederzeit für mindestens 80 Prozent der mit den eingeführten Waren verbundenen Emissionen Zertifikate vorhalten.
- Jeweils zum 31. Mai müssen die betroffenen Unternehmen eine CBAM-Erklärung mit Angaben zu den im Vorjahr importierten Gütern und den damit verbundenen Emissionen erstellen. Die entsprechende Anzahl an CBAM-Zertifikaten muss ebenfalls bis zum 31. Mai abgegeben werden.

CBAM-Zertifikate werden über eine gemeinsame zentrale Plattform, die von der EU-Kommission eingerichtet und verwaltet wird, an zugelassene Anmelder verkauft. Die Preise werden anhand der aktuellen durchschnittlichen Wochenauktionswerte für ETS-Zertifikate ermittelt. Am 31. Mai eines jeden Jahres müssen für die in der CBAM-Erklärung für das Vorjahr ausgewiesenen Emissionen ausreichend Zertifikate vorgehalten werden. Die Zertifikate sind nicht handelbar. Sollten Importeure im jeweils betrachteten Jahr jedoch zu viele Zertifikate erworben haben, können sie diese zum ursprünglichen Einkaufspreis an die zentrale Plattform zurückgeben. Dabei wird jedoch maximal ein Drittel der ursprünglich gekauften und nicht verwendeten Zertifikate erstattet. Alle darüber hinausgehenden Zertifikate erlöschen nach diesem Stichtag ersatzlos. Für das folgende Jahr müssen dann neue Zertifikate in der entsprechend ermittelten und in der CBAM-Erklärung dargelegten Menge erworben werden.

	Termin	Berichtspflichten	CBAM-Zertifikate
Übergangszeitraum	01.10.2023 bis 31.12.2025	Vierteljährliche CBAM-Berichte	Kein Kauf von CBAM-Zertifikaten
	31.01.2024	• Frist 1. Quartalsbericht (Q4/23)	
	31.04.2024	• Frist 2. Quartalsbericht (Q1/24)	
	31. 07.2024	• Frist 3. Quartalsbericht (Q2/24) • Frist für Berichtigungen der ersten beide Berichte	
	➤ und dann fortlaufend alle drei Monate	der letzte Quartalsbericht muss bis zum 31.01.2026 für das letzte Quartal 2025 eingereicht werden	
Vollanwendung CBAM	Ab 01.01.2026	jeweils Frist 31. Mai Einreichung CBAM-Erklärung zum Vorjahr (Bestätigung der Angaben durch akkreditierte Prüfstelle)	Import ist nur noch als „zugelassener Anmelder“ möglich Kontinuierlicher Erwerb von CBAM-Zertifikaten (80% der ermittelten Emissionen müssen dauerhaft gedeckt sein) Nachweis ausreichender Zertifikate bis 31. Mai für Vorjahr
	31.05.2027	• Frist Einreichung CBAM-Erklärung 2026	Frist für Meldung der CBAM-Zertifikate für das Berichtsjahr 2026
	➤ und dann jährlich		
	30.05.2027		Frist zur Rückgabe überzähliger CBAM-Zertifikate an ausgebende Stelle (max. 1/3, der Rest verfällt)
	➤ und dann jährlich		

Tabelle 3: Übersicht CBAM in der Umsetzung, eigene Darstellung

Dokumente und Informationen der EU-Kommission

- CBAM-Verordnung im Amtsblatt der EU – [Link](#)
- CBAM-Durchführungsverordnung für die Übergangsphase – [Link](#)
- Anhänge der CBAM-Durchführungsverordnung für die Übergangsphase – [Link](#)
- CBAM-Q&A der EU Kommission – [Link](#)
- Excel-Vorlage zur CBAM-Kommunikation innerhalb der Lieferkette – [Link](#)
- Leitfaden für CBAM-Anlagen für Importeure von Waren in die EU – [Link](#)
- Leitfaden für CBAM-Anlagen für Anlagenbetreiber außerhalb der EU – [Link](#)

Kontakt

Mark Becker-von Bredow • Bereichsleiter Elektrifizierung und Klima
Tel.: +49 30 306960 15 • Mobil: +49 151 26 44 19 09 • E-Mail: Mark.Becker@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Charlottenstraße 35/36 • 10117 Berlin
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org • Datum: 25.09.2023